

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2016/194
Datum: 29.08.2016
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	14.09.2016					
Hauptausschuss	29.09.2016					
Stadtrat	20.10.2016					

Betreff

Beschluss zur Weitergeltung des § 2 Abs. 3 UstG alte Fassung für die Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt von der Optionserklärung zur Anwendung des bislang geltenden § 2 Abs. 3 UstG (Umsatzsteuergesetz) alte Fassung über den 31.12.2016 hinaus Gebrauch zu machen und gegenüber dem Finanzamt eine entsprechende Erklärung abzugeben.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. 2015, S. 1834ff) wurde das Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Streichung des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) und dem neu eingefügten § 2b UStG grundlegend geändert. Die Neuregelung ist grundsätzlich auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Allerdings kann in einer Übergangszeit bis Ende 2020 die bisherige Gesetzeslage fortgeführt werden. Dies setzt jedoch eine von der juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende einmalige Erklärung voraus.

Entscheidet sich eine Kommune eine solche Optionserklärung abzugeben, ändert sich bis zum 01.01.2021 an der derzeitig ausgeübten Besteuerungspraxis grundsätzlich nichts.

Die Hansestadt Osterburg beabsichtigt gegenüber dem Finanzamt eine solche Optionserklärung abzugeben, da sie sich generell organisatorisch, technisch und personell auf die Neuregelung im Umsatzsteuergesetz vorbereiten muss und die von ihr ausgeübten Tätigkeiten überwiegend nicht steuerpflichtig sind.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.
